

Höhere Gebühr (§ 37 Abs 2 GebAG)

- 1. Voraussetzungen für eine höhere Gebühr nach § 37 Abs 2 GebAG sind die einvernehmliche Zustimmung der Parteien zur höheren Gebühr oder das Unterbleiben von Einwendungen gegen die verzeichnete – höhere – Gebühr und der Verzicht des Dolmetschers (Sachverständigen) auf Zahlung der Gebühr aus den Amtsgeldern.**
- 2. Der Verzicht auf Zahlung aus Amtsgeldern muss in der Gebührennote ausdrücklich erklärt werden.**

OLG Innsbruck vom 1. März 2007, 4 R 47/07d

Über Auftrag des Erstgerichtes übersetzte die Dolmetscherin N. N. ein Rechtshilfeersuchen in die niederländische Sprache und verzeichnete hierfür Gebühren in Höhe von insgesamt € 248,12, darin enthalten eine Mühewaltungsgebühr von € 205,02 für die Übersetzung von 120,6 Zeilen unter Heranziehung eines Zeilenhonorars von € 1,70, wobei sie sich diesbezüglich auf die Tarifinformationen des Österreichischen Verbandes der Gerichtsdolmetscher für Übersetzungen und Dolmetschungen berief. Gleichzeitig ersuchte sie um Ausfertigung des Gebührenbeschlusses binnen 14 Tagen und um Überweisung dieses Betrages vor Rechtskraft des Beschlusses auf ein von ihr angeführtes Konto.

Gegen diese Gebührennote erhob der Revisor unter Berufung auf § 54 GebAG insoweit Einwendungen, dass kein Zeilenhonorar zustehe.

Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren der Dolmetscherin mit insgesamt € 95,10 und wies das darüber hinausgehende Mehrbegehren ab. Die Abweisung begründete das Erstgericht damit, dass die Gebühr der Dolmetscherin gemäß § 54 Abs 1 Z 1 lit a GebAG bei schriftlichen Übersetzungen € 13,- für jede volle Seite betrage und kein Zeilenhonorar zustehe.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der fristgerechte Rekurs der Dolmetscherin mit dem Antrag, in Stattgebung des Rekurses den angefochtenen Beschluss dahingehend abzuändern, dass ihr die Gebühren in der verzeichneten Höhe zuerkannt werden.

Rekursantwortungen wurden nicht erstattet.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Die Rekurswerberin führt aus, dass sie laut Tarifinformation des Österreichischen Verbandes der Gerichtsdolmetscher für Übersetzungen und Dolmetschungen, die unter Verzicht auf Auszahlung aus Amtsgeldern, auf Kosten der Partei angefertigt werden, gemäß § 37 Abs 2 GebAG berechtigt sei, für die erbrachten und in der Honorarnote verzeichneten Leistungen die von ihr verzeichnete Gebühr anzusprechen.

Hiezu hat das Rekursgericht erwogen:

Im IV. Abschnitt des GebAG finden sich die Bestimmungen über Umfang, Geltendmachung und Bestimmung der Gebühr der Dolmetscher. Nach § 53 Abs 1 GebAG sind auf den Umfang, die Geltendmachung und die Bestimmung der Gebühr des Dolmetschers die §§ 24 bis 33, 34 Abs 1 iVm Abs 2 erster Satz, Abs 4 und 5, 36, 37 Abs 2, 38 bis 42 sinngemäß anzuwenden.

Nach § 54 Abs 1 Z 1 lit a GebAG beträgt die Gebühr des Dolmetschers für Mühewaltung bei schriftlicher Übersetzung für jede volle Seite der Übersetzung € 13,-.

Bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 37 Abs 2 GebAG steht dem Dolmetscher im zivilgerichtlichen Verfahren eine höhere als die (in § 54) vorgesehene Gebühr dann zu, wenn die Parteien einvernehmlich der Bestimmung der Gebühr in dieser Höhe zustimmen bzw wenn sie anwaltlich vertreten sind, keine Einwendungen gegen die verzeichnete Gebühr erheben, sofern der Dolmetscher auf die Zahlung der Gebühr aus den Amtsgeldern verzichtet.

Die Rekurswerberin hat allerdings in ihrer Gebührennote vom 21. 11. 2006 keinen Verzicht auf die Zahlung der Gebühr aus Amtsgeldern erklärt, sodass schon aus diesem Grund die Voraussetzungen für eine höhere als in § 54 Abs 1 Z 1 lit a GebAG vorgesehene Gebühr nicht vorliegen. Einen derartigen Verzicht hätte sie in ihrer Gebührennote ausdrücklich erklären müssen, weil nur dann die Zustimmungsfiktion der Parteien gelten kann, wenn diese sich innerhalb der gemäß § 39 Abs 1 letzter Satz GebAG gesetzten Frist zur Gebührennote nicht äußern.

Der angefochtene Gebührenbeschluss erweist sich sohin frei von einem Rechtsirrtum, weshalb dem von der Dolmetscherin dagegen erhobenen Rekurs ein Erfolg versagt bleiben muss.